

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

Z1.21.891/51-3/1980

II-1321 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

1010 Wien, den 7. Juli 1980
Stubenring 1
Telephon 75 00

B e a n t w o r t u n g

560 IAB
1980-07-08
zu 549/J

der Anfrage der Abg. Dr. Jörg HAIDER und Genossen an den Bundesminister für soziale Verwaltung, betreffend Vorgangsweise der Finanzbehörden bei der Steuerprüfung von Zahnärzten
(549/J)

In der Anfrage wird vorgebracht, seitens der Ärztekammer für Kärnten sei in jüngster Zeit über bisher nicht übliche Praktiken der Finanzbehörden bei der Steuerprüfung von Zahnärzten Klage geführt worden. So würden Patienten von Zahnärzten danach befragt, welche Leistungen sie von ihrem Zahnarzt beansprucht haben. Noch vor Ankündigung einer Steuerprüfung bei einem Zahnarzt seien Patienten durch Finanzbeamte ohne Ankündigung in ihrer Wohnung aufgesucht und nach ihrem zahngesundheitlichen Zustand befragt worden. Die Ärztekammer für Kärnten habe festgestellt, daß die Finanzbehörden die Namen der Patienten bei den Krankenversicherungsanstalten erheben. Während dies von der Kärntner Gebietskrankenkasse als unzulässig abgelehnt worden sei, habe die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter den Finanzbehörden bereitwillig Auskunft über Patienten, die einen Zahnersatz erhalten haben, gewährt.

Die Frage der gesetzlichen Zulässigkeit solcher Auskünfte seitens der Sozialversicherungsträger sei nicht unbestritten. Es werde bezweifelt, daß § 158 Abs. 1 Bundesab-

- 2 -

gabenordnung eine durch § 7 Abs.1 Z.1 des Datenschutzgesetzes verlangte ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung zur Weitergabe von Daten durch die Sozialversicherungsträger darstelle.

Die erwähnten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für soziale Verwaltung folgende Fragen:

- 1.) Wie lautet Ihre Stellungnahme zur Problematik der Weitergabe von Daten durch die Sozialversicherungsträger generell und im vorliegenden konkreten Fall?
- 2.) Halten Sie die Weitergabe von persönlichen Daten über die Gesundheit von Patienten im oben geschilderten Fall für gesetzlich gedeckt?

Diese Fragen beehe ich mich wie folgt zu beantworten:

Obwohl in der Anfrage unter Berufung auf die Ärztekammer für Kärnten vorgebracht wird, daß die Finanzbehörden die Namen der Patienten "bei den Krankenversicherungsanstalten" erheben, wird eine ungerechtfertigte Auskunftserteilung lediglich der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter vorgeworfen. Die daher von mir zur Berichterstattung aufgeforderte Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter hat dazu folgendes berichtet:

"Nach den Ergebnissen der anstaltsintern, insbesondere bei der Landesgeschäftsstelle für Kärnten in Klagenfurt geführten Erhebungen ist zu berichten, daß seitens der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter überhaupt nicht, geschweige denn bereitwillig, wie es in der gegenständlichen Anfrage der Abgeordneten Dr. Jörg HAIDER und Grabher-Meyer heißt, über Patienten, die einen Zahnersatz erhalten haben, Auskünfte gegeben wurden.

Es wurde lediglich, zuletzt in Entsprechung der in Abblickung beiliegenden Ersuchschreiben des Finanzamtes Klagenfurt vom 10.3. bzw. 24.3.1980, die zur Anweisung gebrachten Honorarsummen der für die Jahre 1974 bis 1978

- 3 -

von zwei Vertragspartnern (Zahnärzten) anlässlich der angekündigten Vorsprache eines Organes des Finanzamtes Klagenfurt aus den bei der Landesgeschäftsstelle für Kärnten der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter und der Erfassung der Honorare dienenden Kontoblättern bzw. Abrechnungsbögen bekanntgegeben. Patientenbezogene Einzelheiten wurden weder schriftlich noch mündlich weitergegeben.

Die gefertigte Anstalt vertritt die Ansicht, daß die Bekanntgabe globaler Honorarsummen, die auf Grund eines schriftlichen Ersuchens erfolgte, ihre gesetzliche Deckung in § 7 Abs.1 Z.1 DSG in Zusammenhang mit § 158 Abs.1 BAO findet."

Im Hinblick auf diesen Bericht der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, an dessen Richtigkeit ich nicht zweifle, muß ich bis zu einem allfälligen Beweis des Gegenteiles annehmen, daß die von der Ärztekammer für Kärnten aufgestellte Behauptung, die Finanzbehörden hätten von der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter Auskunft über Namen von Patienten erhalten, auf einer Fehlinformation beruht.

Unter Bedachtnahme auf diesen Sachverhalt ist daher zu den gestellten Fragen folgendes zu sagen:

Zu 1.):

Die Weitergabe personenbezogener Daten durch die Sozialversicherungsträger richtet sich nach den dafür bestehenden gesetzlichen Bestimmungen: Soweit diese eine ausdrückliche Verpflichtung zur Auskunftserteilung vorsehen oder eine Ermächtigung zur Weitergabe personenbezogener Daten enthalten und die Zulässigkeit der Übermittlung nach dem Datenschutzgesetz gegeben ist, bestehen gegen die Weitergabe von Daten durch die Sozialversicherungsträger keine Bedenken.

- 4 -

Im vorliegenden Fall ist auf die Bestimmungen des § 158 Abs.1 und 2 der BAO Bedacht zu nehmen, die folgenden Wortlaut haben:

- "(1) Die Abgabenbehörden sind für Zwecke der Abgabenerhebung berechtigt, mit allen Dienststellen der Körperschaften des öffentlichen Rechtes (soweit sie nicht als gesetzliche Berufsvertretungen tätig sind) und mit der österreichischen Nationalbank (in ihrer Eigenschaft als Überwachungsstelle für die Devisenbewirtschaftung) unmittelbares Einvernehmen durch Ersuchenschreiben zu pflegen. Derartigen Ersuchenschreiben ist mit möglichster Beschleunigung zu entsprechen oder es sind die entgegenstehenden Hindernisse sogleich bekanntzugeben; erforderlichenfalls ist Akteneinsicht zu gewähren.
- (2) Die Beantwortung von Ersuchschreiben gemäß Abs.1 darf mit dem Hinweis auf gesetzliche Verpflichtungen zur Verschwiegenheit nur dann abgelehnt werden, wenn diese Verpflichtungen Abgabenbehörden gegenüber ausdrücklich auferlegt sind."

Von den Anfragestellern wird bezweifelt, ob § 158 Abs.1 (zu ergänzen: und Abs.2) der Bundesabgabenordnung eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung im Sinne des § 7 Abs.1 Z.1 des Datenschutzgesetzes darstelle. Dazu möchte ich zunächst bemerken, daß die Bestimmung des § 158 Abs.1 und 2 BAO den Körperschaften des öffentlichen Rechtes, zu denen auch die Sozialversicherungsträger gehören (§ 32 Abs.1 ASVG; § 10 Abs.1 B-KUVG), eine Verpflichtung zur Auskunftserteilung auferlegt. Jede gesetzliche Verpflichtung zur Auskunftserteilung schließt aber eine Ermächtigung im Sinne des § 7 Abs.1 Z.1 DSG ein. Falls die geäußerten Zweifel aber dahingehen, ob es sich bei § 158 BAO um eine "ausdrückliche" gesetzliche Ermächtigung im Sinne des § 7 Abs.1 Z.1 DSG handelt, dann muß ich allerdings darauf verweisen, daß nach § 7 Abs.2 DSG eine Übermittlung von Daten an Organe des Bundes, der Länder, der Gemeinden, einschließlich der Körperschaften

- 5 -

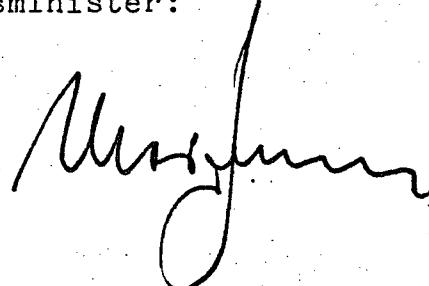
des öffentlichen Rechts auch insoweit zulässig ist, als die Daten für den Empfänger zur Wahrnehmung der ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bildet.

Da nicht bezweifelt werden kann, daß die Kenntnis der Honorarsummen, die von einem Krankenversicherungsträger an einen Vertragspartner überwiesen worden sind, eine wesentliche Voraussetzung für die den Abgabenbehörden gesetzlich übertragenen Aufgaben bildet, entspricht die von der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter bekanntgegebene Auskunftserteilung jedenfalls den gesetzlichen Bestimmungen.

Zu 2.):

Die Weitergabe von persönlichen Daten über die Gesundheit von Patienten wäre meines Erachtens im gegenständlichen Fall nicht gedeckt gewesen. Nach dem mir vorliegenden schon erwähnten Bericht der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter vom 4. Juni ds.Js., Zl.4140/2-H-1980-VI, ist es zur Übermittlung solcher Daten im Gegenstand aber auch nicht gekommen.

Der Bundesminister:



K 156/5-80
Finanzamt Klagenfurt
Amtsbetriebsprüfung

Klagenfurt, 1980 03 10

St.Nr. 10/8498
AB.Nr. 26-I-1980

Dr. Teja Exeli
Facharzt für Zahnheilkunde

8. Maistraße 35
9020 Klagenfurt

Ersuchen gem. § 158 (1) BAO

An die
Direktion der
Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter (EVA)
Landesgeschäftsstelle

Paradeisergasse 12
9020 Klagenfurt

Es wird gebeten, dem Überbringer
dieses Schreibens, Amtssekretär Friedrich Guggenbichler
Einsicht in folgende Unterlagen zu gewähren:

Name des Arztes: Dr. Teja Exeli

Gegenstand: Vierteljahresabrechnungen über
erbrachte Leistungen.

Zeitraum: 1974 - 1978

Auf § 158 (1) der Bundesabgabenordnung wird verwiesen.

Für den Vorstand:

(ADir) Zojer F.

Finanzamt Klagenfurt
Amts-Betriebsprüfung

Klagenfurt, 1980 03 24

St.Nr. 590/2721
AB.Nr. 28/1980

Dr. Riha Julius
Zahnarzt, Völkermarkt

Ersuchen gem. § 158 (1) BAO

An die

Direktion der
Versicherungsanstalt öffentlicher Bediensteter
Landesgeschäftsstelle

Paradeisergasse 12
K l a g e n f u r t

Es wird gebeten, dem Überbringer dieses Schreibens,
Amtsekretär Friedrich Guggenbichler Einsicht in folgende
Unterlagen zu gewähren:

Name des Arztes: Dr. Riha Julius

Gegenstand: Vierteljahresabrechnungen über
erbrachte Leistungen.

Zeitraum: 1974-1978

Auf § 158 (1) der Bundesabgabenordnung wird verwiesen.

Für den Vorstand:

(ADir. Felix Zojer)